

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien

A. Zielsetzung

Für Kriegssachschäden Deutscher hat Italien der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens vom 19. Oktober 1967 einen Pauschalbetrag von rd. 3 Millionen DM zur Verfügung gestellt, der verzinslich angelegt ist und sich inzwischen auf rd. 5 Millionen DM erhöht hat. Im Ratifizierungsgesetz vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) ist die Feststellung der Schäden geregelt. Nunmehr ist die Verteilung an die Betroffenen vorzunehmen.

B. Lösung

Erlaß eines Verteilungsgesetzes, das die pauschale Abgeltung von Hausratsverlusten und eine quotale Entschädigung für Verluste an anderen Vermögenswerten vorsieht. Da die Schadensfeststellung noch nicht abgeschlossen und daher eine genaue Festlegung der Entschädigungsquote für Vermögensschäden noch nicht möglich ist, soll diese durch Rechtsverordnung zu gegebener Zeit endgültig bestimmt werden; dabei soll ein begrenzter Betrag auch zur Gewährung von Leistungen in Härtefällen verwendet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Gewährung von Leistungen für Kriegssachschäden Deutscher in Italien nicht belastet, weil dafür der von Italien gezahlte — durch zwischenzeitliche ertragbringende Anlage noch angewachsene — Betrag zur Verfügung steht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 533 26 — La 63/79

Bonn, den 22. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden
deutscher Staatsangehöriger in Italien**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Bezeichnung von Vorschriften**

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) in der Fassung des § 20 dieses Gesetzes als Feststellungsvorschriften,
2. das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), als Lastenausgleichsgesetz,
3. das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), als Reparationsschädengesetz.

§ 2**Grundsatz**

Sachschäden, die

1. deutschen Staatsangehörigen,
2. Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, und
3. deutschen juristischen Personen

auf italienischem Gebiet durch die Kriegsereignisse während des Zweiten Weltkrieges entstanden sind (Kriegssachschäden), werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aus den Mitteln abgegolten, die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltet werden.

§ 3**Rechtsnatur der Leistungen**

(1) Die Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden mit Rechtsanspruch, Leistungen nach § 15 ohne

Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 gilt als mit dem 19. Oktober 1967 in der Person des Anspruchsberechtigten entstanden. Anspruchsberechtigter ist der Feststellungsberechtigte nach dem Stand vom 19. Oktober 1967 (§ 3 der Feststellungsvorschriften), in den Fällen des § 11 der Anspruchsberechtigte nach § 37 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 ist vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Anspruchsberechtigten nicht der Zwangsvollstreckung. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nicht über.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz verjährt in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beruhen auf die Entschädigung für Vermögensschäden nach den §§ 10 und 11 anzurechnende Erfüllungsbeträge der Hauptentschädigung oder der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz auf der Anrechnung von laufenden Leistungen oder Darlehen, beginnt die Verjährungsfrist frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Anrechnung dieser Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 4**Schadensfeststellung**

Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden nur gewährt, wenn der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festgestellt oder im Fall des § 11 nach dem Reparationsschädengesetz berechnet worden ist; sind im Falle des § 11 die Voraussetzungen des § 38 des Reparationsschädengesetzes nicht erfüllt, ist der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festzustellen. Diese Feststellung oder Berechnung ist bindend.

§ 5**Kleinbeträge**

Entschädigungsbeträge nach diesem Gesetz werden nicht ausgezahlt, wenn sich für einen einzelnen Empfangsberechtigten ein Betrag von weniger als 10 Deutsche Mark ergibt.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung für Vermögensschäden

§ 6

Voraussetzungen

Entschädigung nach den §§ 7 bis 11 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a der Feststellungsvorschriften bezeichneten Wirtschaftsgütern (Vermögensschäden).

§ 7

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Entschädigung werden die nach den Feststellungsvorschriften festgestellten Vermögensschäden des unmittelbar Geschädigten zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Dabei sind

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen,
2. von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte Verbindlichkeiten mit dem halben Betrag abzusetzen.

Der Schadensbetrag ist auf 100 Reichsmark aufzurunden.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für die Schäden des unmittelbar Geschädigten beträgt 90 vom Hundert des Reichsmark-Schadensbetrages in Deutscher Mark, höchstens 90 000 Deutsche Mark. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(2) Sobald hinreichende Unterlagen über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen und sich hieraus ergibt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel die Summe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 und § 13 übersteigen, wird die Entschädigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht. Die Erhöhung kann mit einem Hundertsatz bemessen werden, der mit zunehmendem Schadensbetrag absinkt.

§ 9

Teilung der Entschädigung

Ist eine unmittelbar geschädigte natürliche Person vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, wird die für ihre Schäden errechnete Entschädigung auf die Erben (§ 4 Abs. 2 der Feststellungsvorschriften) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark aufgeteilt. Entsprechendes gilt, wenn eine unmittelbar geschädigte

Kapitalgesellschaft vor dem 19. Oktober 1967 auf eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Feststellungsvorschriften).

§ 10

Anrechnung von Hauptentschädigung

Ist ein Kriegssachschaden zugleich ein Schaden im Sinne des § 12 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes, so ist die Entschädigung nach diesem Gesetz um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu kürzen. Liegen dem Anspruch auf Hauptentschädigung auch andere Schäden zugrunde, ist von dem Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung vor Anwendung des Satzes 1 der Betrag abzusetzen, der sich für die anderen Schäden allein als Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung ergeben hätte.

§ 11

Vermögensschäden von Optanten

(1) Sind am Vermögen von Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, nach Eintritt eines Reparationsschadens im Sinne des § 2 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Kriegssachschäden auf italienischem Gebiet entstanden, wird Entschädigung nach den §§ 6 bis 9 gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften erfüllt sind; an die Stelle des in den Feststellungsvorschriften bestimmten Stichtags vom 19. Oktober 1967 tritt der 1. Januar 1969.

(2) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ist um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und um Beträge im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Reparationsschädengesetzes zu kürzen. § 10 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung des § 9 Satz 1 tritt an die Stelle des 19. Oktober 1967 der 1. Januar 1969.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung für Hausratschäden

§ 12

Voraussetzungen

(1) Die Entschädigung nach den §§ 13 und 14 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden im Sinne des § 2 der Feststellungsvorschriften, die in dem Verlust von Hausrat bestehen (Hausratschäden).

(2) § 293 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. April 1952 der 19. Oktober 1967 tritt.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Hausratschäden des unmittelbar Geschädigten beträgt 2 000 Deutsche Mark. Führt ein unverheirateter unmittelbar Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so beträgt die Entschädigung 800 Deutsche Mark. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, gilt § 9 Satz 1.

§ 14

Anrechnung anderer Leistungen

Die Entschädigung nach § 13 ist zu kürzen um wegen des gleichen Schadens gewährte

1. Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. Hausratbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
3. Hausratbeihilfe nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),

soweit es sich nicht um Zuschläge für Familienangehörige im Sinne des § 295 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt.

VIERTER ABSCHNITT

Härterege lung

§ 15

Ermächtigung

Durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß von den nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mitteln verwendet werden

1. zur Milderung von Härten ein Betrag bis zu 200 000 Deutsche Mark für einen angemessenen Ausgleich von Vermögensschäden, die deshalb nicht festgestellt werden können, weil die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften nur im Zeitpunkt des Schadenseintritts erfüllt sind,
2. ein Restbetrag bis zu 100 000 Deutsche Mark für die Gewährung von Beihilfen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

Die Gewährung von Leistungen nach Nummer 1 kann von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Einzelfall abhängig gemacht werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 16

Organisation

Für die Organisation gelten die §§ 47 und 48 des Reparationsschädengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ausgleichsamt der Stadt Köln allein örtlich zuständig ist.

§ 17

Verfahren

(1) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über das Verfahren bei der Zuerkennung und Erfüllung von Hauptentschädigung anzuwenden. Eines Antrages bedarf es nicht.

(2) Über die Klage gegen den Bechluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

§ 18

Haushaltsrechtliche Vorschriften

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden aus dem Bundeshaushalt bewirkt. Ihm sind die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mittel nach Maßgabe des Bedarfs zuzuführen.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 19

Steuerliche Behandlung

Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum Betriebsvermögen oder sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes und unterliegen nicht der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer).

§ 20

Änderungen der Feststellungsvorschriften

Artikel 2 § 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und im Falle eines Schadensausgleiches in Verbindung mit § 21 a“ angefügt.

2. In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „in- und ausländischen“ durch das Wort „inländischen“ ersetzt.
3. Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 werden gestrichen.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgeset-

zes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats, § 20 mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens vom 19. Oktober 1967 hat die Italienische Republik der Bundesrepublik Deutschland zur Entschädigung deutscher natürlicher und juristischer Personen, denen auf italienischem Gebiet während des Zweiten Weltkrieges Kriegssachschäden entstanden sind, den Betrag von 450 Millionen Lire (= rd. 2,8 Millionen DM) zur Verfügung gestellt. Der Betrag hat sich durch zwischenzeitliche ertragbringende Anlage bis Ende 1978 auf knapp 5 Millionen DM erhöht. Er ist nach dem Abkommen von der Bundesrepublik Deutschland an die Berechtigten zu verteilen. In Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) sind hierfür zunächst Vorschriften über die Feststellung der Schäden getroffen worden (im folgenden „Feststellungsvorschriften“ genannt); die Verteilung wurde einem besonderen Gesetz vorbehalten. Diese vorbehaltene Regelung soll der vorliegende Entwurf bringen.

Die Feststellung der Kriegssachschäden Deutscher in Italien hat das dafür zuständige Ausgleichsamt der Stadt Köln vor erhebliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten gestellt und konnte deshalb nur verhältnismäßig langsam voranschreiten. Ein Abschluß der Feststellungsarbeiten, der es erlauben würde, den verfügbaren Betrag restlos zu verteilen und keinesfalls zu überschreiten, war bisher noch nicht möglich. Den Geschädigten kann es jedoch nicht länger zugemutet werden, weiterhin auf eine Auszahlung der letztlich ihnen zustehenden italienischen Leistungen zu warten. Entsprechend dem inzwischen erreichten Stand der Schadensfeststellung schlägt daher die Bundesregierung eine abschließende Regelung der Entschädigung wegen Hausratschäden und eine vorläufige Entschädigungsquote für Vermögensschäden mit der Möglichkeit der späteren Aufbesserung durch Rechtsverordnung vor. Wie bereits durch die Methoden der Schadensberechnung vorgezeichnet, sollen die Hausratschäden pauschal und die Vermögensschäden quotall abgegolten werden. Eine Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, einen begrenzten Betrag zum Ausgleich von Härten und einen bei der Verteilung etwa verbleibenden Spitzenbetrag für Leistungen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. ÄndG LAG) zu verwenden.

Nach den Feststellungsvorschriften werden auch Schäden deutscher juristischer Personen berücksichtigt. Eine besondere Erwähnung dieser Personen in der Überschrift des Gesetzes erscheint entbehrlich, da sie zahlenmäßig bedeutungslos sind (es sind nur acht Anträge wegen Schäden juristischer Personen gestellt worden, von denen sechs abgelehnt wurden). Gleiches gilt für die wenigen staa-

tenlosen Personen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Feststellungsvorschriften).

Von den Kriegssachschäden derjenigen Deutschen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben (im folgenden „Optanten“ genannt), sind in die Schadensfeststellung nach dem Ratifizierungsgesetz nur Hausratsverluste einbezogen worden. Zur Gleichbehandlung mit den übrigen Betroffenen sollen nach dem vorliegenden Entwurf auch andere Vermögensschäden dieses Personenkreises berücksichtigt werden.

Mit der Durchführung des Gesetzes soll das Ausgleichsamt der Stadt Köln beauftragt werden, das auch für die Schadensfeststellung nach dem Ratifizierungsgesetz und für Reparationsschäden in Italien zuständig ist.

Der Bundeshaushalt wird durch den Entwurf nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind angesichts des zu verteilenden Betrages von nur rd. 5 Millionen DM nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Bezeichnung von Vorschriften)

Die vorgesehenen Kurzbezeichnungen sind zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzes erforderlich.

Zu § 2 (Grundsatz)

Die Vorschrift soll den Zweck des Gesetzes darstellen und zugleich zum Ausdruck bringen, daß aufgrund von Kriegssachschäden Deutscher in Italien ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland nur besteht, wenn und soweit er durch dieses Gesetz begründet wird.

Zu § 3 (Rechtsnatur der Leistungen)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Kriegssachschäden Deutscher in Italien kann nur eingeräumt werden, soweit es sich um die durch Rechtsnorm bestimmte Entschädigung für Verluste an Vermögen und Hausrat handelt. In Absatz 1 soll deshalb klargestellt werden, daß auf die nach Ermessensgrundsätzen zu gewährenden und von den verfügbaren Mitteln abhängigen Härteleistungen nach § 15 des Entwurfs kein Rechtsanspruch besteht.

Die Feststellungsvorschriften machen in § 3 den Anspruch auf Schadensfeststellung von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen am Tage des Vertragsabschlusses mit Italien — dem

19. Oktober 1967 — abhängig. Absatz 2 fingiert deshalb als Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs diesen Tag und bestimmt als Träger des Anspruchs diejenigen, in dessen Person die Voraussetzungen für die Schadensfeststellung vorliegen müssen. Hinsichtlich der Vermögensschäden von Optanten soll insoweit aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf den Anspruchsberechtigten nach § 37 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes (RepG) abgestellt werden, auf den auch die Schadensberechnung nach dem RepG abgestellt ist. Nach der Entstehung des Anspruchs sind persönliche Voraussetzungen nicht mehr erforderlich. Es kann daher von diesem Zeitpunkt an — wie in Absatz 3 vorgesehen — die freie Verfügung über den Anspruch im Wege der Vererbung und Übertragung zugelassen werden. Der Ausschluß der Zwangsvollstreckung und des Übergangs auf den Fiskus als gesetzlichen Erben erscheint geboten, weil sich die Bundesrepublik Deutschland vertraglich verpflichtet hat, die Mittel „an die Berechtigten“ zu verteilen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit Italien).

Um die Verteilung der Mittel an die Berechtigten in angemessener Zeit sicherstellen zu können, bedarf es der in Absatz 4 vorgesehenen — von § 195 BGB abweichenden — Verjährungsfrist. Der Entwurf lehnt sich insoweit an die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Sozialleistungen (SGB I § 45) an. Ohne diese verhältnismäßig kurze Frist wäre nicht gewährleistet, daß nicht auszahlbare Beträge, etwa beim Fehlen oder beim Nichtauffinden von Erben, noch an die (übrigen) Berechtigten verteilt werden können. Eine Besonderheit ist in den — verhältnismäßig seltenen — Fällen zu berücksichtigen, in denen für den Kriegssachschaden in Italien als Vertreibungsschaden oder Reparationsschaden Hauptentschädigung nach dem LAG oder Entschädigung nach dem RepG zuerkannt worden und hierauf eine laufende Leistung oder ein Darlehen anzurechnen ist. Diese Anrechnung bewirkt eine Erfüllung der Hauptentschädigung bzw. der Entschädigung nach dem RepG; der darauf beruhende Erfüllungsbetrag ist wie bei jeder sonstigen Erfüllung auf die Entschädigung für Vermögensschäden nach dem vorliegenden Entwurf anzurechnen (§ 10, § 11 Abs. 2). Da die Anrechnung nach §§ 10, 11 erst vorgenommen werden kann, wenn der anzurechnende Erfüllungsbetrag feststeht, in den hier betroffenen Fällen also die Anrechnung der laufenden Leistung oder des Darlehens nach LAG oder RepG durchgeführt ist, muß der Verjährungsbeginn für den Anspruch auf Entschädigung nach dem vorliegenden Entwurf entsprechend hinausgeschoben werden.

Zu § 4 (Schadensfeststellung)

Die nach den Feststellungsvorschriften zu berücksichtigenden Kriegssachschäden werden in einem rechtsförmlichen Verfahren mit der Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen, festgestellt. Bei den Optanten werden die Kriegssachschäden im Rahmen der Schadensberechnung nach dem RepG besonders ausgewiesen, und zwar ebenfalls mit der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs. Für die Berechnung

der Entschädigung nach dem vorliegenden Entwurf soll deshalb auf diese bereits getroffenen Entscheidungen abgestellt werden, ohne daß insoweit nochmals ein Rechtsbehelf zugelassen wird. Bei Optanten kann allerdings dann, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 38 RepG nicht vorliegen, nach dem RepG kein Schaden berechnet werden; für die davon betroffenen Einzelfälle muß daher eine Schadensfeststellung nach den Feststellungsvorschriften angeordnet werden.

Zu § 5 (Kleinbeträge)

Die vorgeschlagene Kleinbetragsgrenze liegt über derjenigen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, weil im vorliegenden Fall zahlreiche Beträge in das Ausland überwiesen werden müssen. Der jeweils auszahlende Betrag muß in einem angemessenen Verhältnis zu den dabei entstehenden höheren Kosten stehen.

Zum Zweiten Abschnitt (Entschädigung für Vermögensschäden)

Zu § 6 (Voraussetzungen)

Mit der Vorschrift sollen die quotal abzugeltenden Vermögensschäden von den Schäden an Hausrat, bei dem es sich nach dem Sprachgebrauch ebenfalls um Vermögen handelt, abgegrenzt werden.

Mit der Unterscheidung der beiden Schadensarten folgt der Entwurf dem Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes (LAG). Sie ist auch in den Feststellungsvorschriften bereits angelegt. Dort ist für Hausratverluste nur eine pauschale Feststellung des Verlustes ohne Wertermittlung vorgesehen, während Schäden an sonstigem Vermögen dem Wert nach zu berechnen sind.

Zu § 7 (Schadensbetrag)

Nach den Feststellungsvorschriften werden die Schäden an den verschiedenen Vermögensarten ohne Zusammenfassung und ohne Saldierung mit Verbindlichkeiten festgestellt. Wie nach § 245 LAG bedarf es daher für die Bemessung der Entschädigung einer Zusammenfassung aller Schäden des unmittelbar Geschädigten. Die dafür in § 245 LAG getroffenen Vorschriften sind, soweit einschlägig, in den vorliegenden Entwurf übernommen worden. Zusätzlich bedarf es einer Aufrundungsvorschrift, weil — anders als in § 246 LAG — in § 8 des Entwurfs eine „spitze“ Berechnung der Entschädigung vorgesehen ist und vermieden werden soll, daß die Entschädigung mit „krummen“ Beträgen festgesetzt und damit ein hoher Grad von Genauigkeit der Schadensabgeltung vorgetäuscht wird.

Zu § 8 (Entschädigung)

Für die Bemessung der Entschädigung muß von folgenden Gegebenheiten ausgegangen werden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die von Italien zur Verfügung gestellten Mittel voll an die Geschädigten zu verteilen.
2. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, weil dies auf eine Inanspruchnahme des Bundeshaushalts für Kriegssachschäden hinauslaufen würde, die, weil im Ausland entstanden, nach dem innerstaatlichen Recht — dem LAG — nur als Vertreibungsschäden oder Ostschäden berücksichtigt werden.
3. Der verfügbare Betrag steht in seiner Höhe noch nicht fest, weil er durch ertragbringende Anlage bis zur vollen Verausgabung noch anwächst.
4. Die zu berücksichtigenden Schäden sind, wie im Allgemeinen Teil der Begründung bereits dargestellt, noch nicht sämtlich festgestellt. Nach dem Stand von 31. Dezember 1978 ergeben sich folgende Zahlen:

	Optanten	übrige Geschädigte
Anträge mit Vermögensschäden	945	384
Positiv entschieden einschl. Teilbescheide)	342	125
Ablehnungen	44	201
Unerledigte Anträge	599	58

(Die Zahl der unerledigten Anträge ist bis zum 31. März 1979 auf 472 bei den Optanten und auf 13 bei den übrigen Geschädigten zurückgegangen.)

5. Die Höhe der festgestellten Schäden ist bei beiden Gruppen sehr unterschiedlich, weil bei den Optanten in der Regel Teilverluste, bei den übrigen Betroffenen dagegen vielfach Vollverluste eingetreten sind. Der rechnerische Durchschnitt des Schadensbetrags zeigt zudem wachsende Tendenz. Er hat sich bei den Optanten im letzten Jahr um rund 200 RM auf rund 2 500 RM, bei den übrigen Geschädigten um rund 1 000 RM auf rund 13 300 RM erhöht.
6. Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, daß den Optanten meist schon Entschädigung nach dem RepG gewährt worden ist oder zusteht, die angerechnet werden muß, während den übrigen Geschädigten nur in seltenen Fällen (wenn der Kriegssachschaden in Italien einem Vertriebenen entstanden ist und deshalb nach § 12 Abs. 4 LAG als Vertreibungsschaden gilt) anzurechnende Zahlungen zugeflossen sind. Bei der Abwägung, welche Entschädigung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs vorgesehen werden kann, muß daher für die Optanten von dem nach Anrechnung der RepG-Entschädigung entstehenden Aufwand ausgegangen werden; für die übrigen Geschädigten können dagegen die geringen Anrechnungsmöglichkeiten vernachlässigt werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Unsicherheitsfaktoren und in Würdigung der berechtigten Erwartung der Betroffenen, möglichst schnell we-

nigstens in den Genuß eines Teilbetrags der von Italien vor fast zehn Jahren zur Verfügung gestellten Mittel zu gelangen, schlägt die Bundesregierung in § 8 des Entwurfs vor, durch Gesetz zunächst eine vorläufige Entschädigungsquote für Vermögensschäden festzulegen, die nach Vorliegen ausreichender Feststellungsergebnisse durch Rechtsverordnung aufgestockt werden kann. Um eine schnelle, unbürokratische Abwicklung zu ermöglichen, wird auf die Einführung eines Zinszuschlags — wie bei der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG — verzichtet, ebenso auf die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse nach Schadenseintritt. Neben Gesichtspunkten der Einfachheit spricht für letztere Maßnahme auch der Umstand, daß auch in Italien bei der Kriegsschadenregulierung nach rein quotalen Maßstäben verfahren wurde und die jetzt von der Bundesrepublik Deutschland zu treffende Regelung nur einen Ersatz dafür darstellt, daß die Deutschen von Italien nicht noch nachträglich entschädigt worden sind.

Schließlich soll bei der Bemessung der Entschädigung zunächst — ebenfalls zur Beschleunigung, aber auch zur Vermeidung von Schätzungsrisiken — eine Degression der Quote (wiederum abweichend vom LAG und vom RepG) nicht vorgesehen werden. Bei einer späteren Anhebung durch Rechtsverordnung soll aber eine degressive Gestaltung zulässig sein, um eine allzu starke Begünstigung der Betroffenen mit höheren Schäden gegenüber den LAG- und RepG-Berechtigten zu vermeiden. Die vorläufige Begrenzung der Entschädigung auf höchstens 90 000 DM (entsprechend 90 v. H. eines Schadens von 100 000 RM) dient der Begrenzung der Schätzungsrisiken; bisher ist nur ein Fall bekannt, in dem sich ein höherer Schadensbetrag ergibt.

Dem Vorschlag einer vorläufigen Entschädigungsquote von 90 v. H. liegt folgende grobe, zunächst sehr vorsichtige Schätzung zugrunde:

- a) Es wird, weil die künftige Ablehnungsrate bei den unerledigten Fällen nicht abgeschätzt werden kann, unterstellt, daß alle unerledigten Anträge zu einer positiven Entscheidung führen werden. Das ergäbe 901 Entschädigungsfälle von Optanten und 183 sonstige zu entschädigende Fälle.
- b) Bei den 342 positiv erledigten Optantenfällen ergibt sich bei einer vorläufigen Quote von 90 v. H. nach grober Berechnung, daß in 103 Fällen die bereits zuerkannte Entschädigung nach dem RepG um durchschnittlich rund 800 DM aufzustocken wäre. Unterstellt man vorsichtigerweise, daß die noch unerledigten 559 Fälle sämtlich den gleichen Betrag erhalten würden, ergäbe dies einen Aufwand von $662 \times 800 \text{ DM} = \text{rund } 530\,000 \text{ DM}$.
- c) Für die positiv entschiedenen und unerledigten Anträge der übrigen Geschädigten (zusammen 183) ergäbe sich bei einem durchschnittlichen Schadensbetrag von 13 300 RM und einer vorläufigen Quote von 90 v. H. eine Entschädigung

je Fall von durchschnittlich 11 970 DM, insgesamt rund 2 450 000 DM.

- d) Die vorstehenden Durchschnittsbeträge bedürfen einer Anhebung wegen der steigenden Tendenz der festgestellten Schäden. Dazu muß Vorsorge getroffen werden für den nicht auszuschließenden Fall, daß weitere sehr hohe Schäden festgestellt werden könnten. Bei nur zehn weiteren Großfällen ergäbe sich bereits ein zusätzlicher Bedarf von 800 000 DM, der sicherheitshalber einkalkuliert wird.
- e) Für die Entschädigung der Hausratschäden nach § 13 des Entwurfs werden bei 203 positiv beschiedenen und 43 unerledigten Anträgen entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a $246 \times 2\,000 \text{ DM} = \text{rund } 500\,000 \text{ DM}$ benötigt.

Die Summe der Beträge zu b) bis e) ergibt, daß von dem Ende 1978 vorhandenen Betrag von knapp 5 Millionen DM bei vorsichtigster Schätzung 4,28 Millionen DM in Anspruch genommen werden, so daß auch unter Berücksichtigung der in § 15 vorgeschlagenen Härteleistungen noch keine restlose Verteilung erfolgen wird. Gleichwohl wird davon abgesehen, schon jetzt eine höhere Quote vorzuschlagen, da es auch dann — weil sich nicht alle Unsicherheitsfaktoren zugleich auswirken werden — noch zu einer Anhebung durch Rechtsverordnung kommen würde und die nachträgliche Ausschüttung kleiner Restbeträge aus verwaltungsökonomischen Gründen vermieden werden sollte. Bei einer höheren gesetzlichen Quote könnte auch nicht mehr auf eine degressive Gestaltung der Entschädigung verzichtet werden, eine Verfahrenserschwerung, die im Interesse der schnellen Abwicklung des Gesetzes vermieden werden sollte.

Bei der endgültigen Festsetzung der Entschädigung durch Rechtsverordnung werden sich voraussichtlich Quoten von mehr als 100 v. H. des Schadensbetrags, bei kleineren Schäden sogar erheblich darüber, ergeben. Dies ist deshalb unbedenklich, weil die Schäden weit überwiegend nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung auf der Wertbasis 1935 berechnet werden, also bei weitem nicht den Verkehrswerten entsprechen. Auch im Vergleich zum LAG und RepG ist eine Entschädigung für kleinere Schäden von weit über 100 v. H. des Schadensbetrags vertretbar, weil nach dem vorliegenden Entwurf keine Verzinsung erfolgen soll, die Entschädigung nach den genannten Gesetzen aber einschließlich Zinszuschlag z. Z. bei Schäden bis 5 500 RM mehr als 200 v. H. und bei Schäden bis nahe 30 000 RM mehr als 100 v. H. beträgt.

Eine Zustimmung des Bundesrates zu der vorgesehenen Rechtsverordnung erscheint entbehrlich, weil diese nur geringe Bedeutung haben wird. Die Verordnung wird nur einen sehr kleinen gesetzlich bereits bestimmten Personenkreis betreffen und nur begünstigende Vorschriften enthalten. Hinzu kommt, daß sie lediglich die restlose Verteilung von Italien zur Verfügung gestellter Mittel zu regeln hat, bei der nur ein geringer Ermessensspielraum gegeben ist.

Zu § 9 (Teilung der Entschädigung)

Die Entschädigung für Vermögensschäden bemißt sich nach den §§ 7 und 8 des Entwurfs nach den Schäden des unmittelbar Geschädigten. Sind aus den Schäden eines unmittelbar Geschädigten mehrere Personen nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs anspruchsberechtigt, muß die Entschädigung aufgeteilt werden, damit der einzelne Anspruch zuerkannt werden kann.

Zu § 10 (Anrechnung von Hauptentschädigung)

Ein Kriegssachschaden in Italien, der einem Vertriebenen entstanden ist, gilt nach § 12 Abs. 4 LAG als Vertreibungsschaden. Die dafür gewährte Hauptentschädigung muß von der Entschädigung nach dem vorliegenden Entwurf abgezogen werden, um eine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Doppelentschädigung zu vermeiden. Ist Hauptentschädigung auch für andere Schäden gewährt worden, kommt für die Anrechnung nur der auf den Kriegssachschaden in Italien entfallende Spitzenbetrag in Betracht.

Zu § 11 (Vermögensschäden von Optanten)

Die Vermögensverluste, die Optanten im Zuge der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen (amtlich nicht veröffentlicht; abgedruckt bei Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1940, Band VII S. 1116 ff.) entstanden sind, gelten nach § 2 Abs. 4 RepG als Reparationsschäden. Dabei ist von Bedeutung, daß das Vermögen der Optanten mit der Option für Deutschland über die deutschen Umsiedlungsstellen auf Italien überging und damit der Reparationsschaden durch Wegnahme (§ 6 RepG) eingetreten war. Bei der späteren Entstehung eines Kriegssachschadens waren die Optanten mithin formalrechtlich nicht mehr Eigentümer des betroffenen Vermögens. Infolge der Kriegereignisse sind die Optanten aber vielfach im Besitz ihres Vermögens geblieben oder später wieder in das Umsiedlungsgebiet zurückgekehrt und nach Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit wieder Eigentümer geworden. Der im Vermögensübergang auf Italien zu erblickende Reparationsschaden minderte sich dann, soweit nicht ausnahmsweise italienischerseits Vermögensteile inzwischen verwertet worden waren, um das zurückgegebene Vermögen. Der faktisch auf Kriegshandlungen und nicht auf einer Wegnahme beruhende verbleibende Schaden stellt sich für die Betroffenen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Kriegssachschaden dar. Zur Gleichbehandlung mit den bereits von den Feststellungsvorschriften erfaßten Kriegssachschäden in Italien (darunter auch Kriegssachschäden der Optanten an Hausrat) sollen deshalb auch die unter das RepG fallenden Vermögensschäden der Optanten, soweit sie auf Kriegshandlungen beruhen und die in § 3 der Feststellungsvorschriften bestimmten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in den vorliegenden Entwurf einbezogen werden (Absatz 1). Auch bei ihnen müssen zur Vermeidung von Doppelentschädi-

gungen die bereits nach dem RepG geleisteten Entschädigungsbeträge und die darauf nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 RepG anzurechnenden Leistungen — in der Regel aus Reichsschatzanweisungen — angerechnet werden (Absatz 2).

Die in Absatz 3 vorgesehene Abweichung von § 9 Satz 1 beruht auf § 3 Abs. 2 des Entwurfs, wo für die Bestimmung des Anspruchsberechtigten auf § 37 Abs. 2 RepG und damit ebenfalls auf die Verhältnisse am 1. Januar 1969 abgestellt wird.

Zum Dritten Abschnitt (Entschädigung für Hausratschäden)

Zu § 12 (Voraussetzungen)

Durch Absatz 1 sollen die pauschal abzugeltenden Hausratschäden von den übrigen Vermögensverlusten, für die eine quotale Entschädigung vorgesehen ist, abgegrenzt werden. Auf die Begründung zu § 6 des Entwurfs wird verwiesen.

Nach den Feststellungsvorschriften ist in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes bei Hausratsverlusten von Ehegatten nur ein Schaden — und zwar zugunsten des antragstellenden bzw. bei Todesfällen vor dem 19. Oktober 1967 zugunsten des überlebenden Ehegatten — festgestellt worden. Für die Zuerkennung der Entschädigung müssen daher bei Schäden von Ehegatten, wie in Absatz 2 vorgesehen, die darauf bezogenen Vorschriften des § 293 Abs. 2 LAG entsprechend angewendet werden.

Zu § 13 (Entschädigung)

Mit der in Absatz 1 nach dem Vorbild des LAG vorgeschlagenen pauschalen unverzinslichen Entschädigung von Hausratschäden folgt der Entwurf dem schon mit den Feststellungsvorschriften vorgezeichneten Weg. Danach ist bei Verlusten von Hausrat nicht der Wert der verlorenen Gegenstände festgestellt worden, sondern nur die Tatsache, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war und daß durch Kriegssachschäden wertmäßig mehr als 50 v. H. des Hausrats verlorengegangen sind; gesondert festgestellt wurde ferner, wenn ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung führte (§ 16 Abs. 4 bis 6 des Feststellungsgesetzes). Demgemäß wird als Entschädigung für den Normalfall ein Betrag von 2 000 DM vorgeschlagen, der sich bei Unverheirateten ohne eigene Haushaltsführung auf 800 DM ermäßigt. Auf eine dem LAG entsprechende Abstufung der Entschädigung nach den früheren wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem Familienstand soll verzichtet werden. Dies trägt erheblich zur Beschleunigung bei, weil die Ermittlung der früheren Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für eine Einordnung in die Schadensstufen des § 295 Abs. 1 LAG maßgebend sind, mehr als 30 Jahre nach Kriegsende und 40 Jahre nach dem Bemessungszeitraum sowohl den Betroffenen als auch

der Verwaltung große Schwierigkeiten bereiten würde. Der die Familienzuschläge als sozialen Bestandteil der Hausratsentschädigung nach dem LAG bestimmende Zweck, den Geschädigten zur Wiederbeschaffung von Hausrat in den Stand zu setzen, kann schon wegen Zeitablaufs außer Betracht bleiben. Die Nichtberücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt andererseits einen Pauschalbetrag, der über der höchsten Stufe der Hausratsentschädigung nach dem LAG liegt.

Zu § 14 (Anrechnung anderer Leistungen)

Die Vorschrift ist zur Vermeidung von Doppelleistungen für denselben Schaden und einer damit verbundenen ungleichen Behandlung der Betroffenen notwendig. Soweit die bereits gewährten Leistungen auf Familienzuschlägen beruhen, wäre eine Anrechnung allerdings nicht zu rechtfertigen, weil die Entschädigung für Hausratschäden nach dem vorliegenden Entwurf vom Familienstand der Betroffenen unabhängig ist und daher eine Anrechnung auch von Familienzuschlägen die durch soziale Gründe gerechtfertigte Differenzierung der Vorleistungen beseitigen würde.

Zum Vierten Abschnitt (Härteregelung)

Zu § 15 (Ermächtigung)

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den im Entwurf vorgesehenen Ansprüchen auf Entschädigung in begrenztem Umfang auch Härteleistungen einzuführen, wenn und soweit sich ein Bedarf dafür ergibt. Gedacht ist dabei an solche Betroffenen, die infolge von Erbfällen bei wechselnder Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften nicht erfüllen und Leistungen weder nach italienischem noch nach deutschem Recht erhalten können, ferner an Anteileigner deutscher juristischer Personen, die infolge eines Kriegssachschadens liquidiert werden mußten und für deren Schäden es mithin an einem Feststellungsberechtigten fehlt. Hierfür soll von den verfügbaren Mitteln ein Betrag bis zu 200 000 DM abgezweigt werden können.

Die weitere Ermächtigung, bis zu 100 000 DM für Härteleistungen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des 14. AndG LAG (also für Umsiedlungsgeschädigte in Italien und damit für Berechtigte im Sinne des deutsch-italienischen Abkommens) zur verwenden, soll letztlich die restlose Verteilung der von Italien zur Verfügung gestellten Mittel gewährleisten. Auch wenn nach Abschluß der Feststellungsarbeiten die endgültige Festsetzung der Entschädigungsquote erfolgt und dabei die etwa für Härteleistungen nach § 15 Nr. 1 benötigten Mittel berücksichtigt werden, kann es selbst bei genauester Berechnung nicht ausgeschlossen werden, daß (etwa aus nicht auszählbaren Bagatellbeträgen, wegen nicht bekannter oder nicht auffindbarer Erben) ein klei-

ner Restbetrag verbleibt, der eine — ggf. mehrfache — nochmalige Verteilung minimaler Beträge mit unververtretbarem Arbeits- und Kostenaufwand erfordern würde, wenn nicht eine endgültige anderweitige Verwendung zugunsten der Betroffenen zugelassen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bundeshaushalt — aus dem sonst die Leistungen nach § 10 des 14. ÄndG LAG bestritten werden — beträchtliche nach dem vorliegenden Entwurf (§§ 10, 11, 14) anzurechnende Vorleistungen erbracht hat, deren Erstattung nicht vorgesehen ist.

Zum Fünften Abschnitt (Organisation und Verfahren)

Zu § 16 (Organisation)

Die Feststellungsvorschriften werden im Rahmen der lastenausgleichsrechtlichen Organisationsregelung durchgeführt, wobei auf örtlicher Ebene das Ausgleichsamt der Stadt Köln zuständig ist. Es ist zweckmäßig, auch bei der Leistungsgewährung diese Regelung beizubehalten.

Zu § 17 (Verfahren)

Auch hier sprechen verwaltungsökonomische Gründe dafür, in gleicher Weise wie nach den Feststellungsvorschriften (§ 6) — hier auf die Zuerkennung und Erfüllung der Entschädigungsansprüche abgestellt — zu verfahren. Für die Einleitung des Verfahrens genügen die vorliegenden Feststellungsanträge, weil darüber hinausgehende Angaben der Berechtigten nicht benötigt werden.

Zu § 18 (Haushaltsrechtliche Vorschriften)

Die italienische Zahlung ist dem Bund zur Verteilung zugeflossen und nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds geworden. Der Bund ist mithin auch Schuldner der durch das Verteilungsgesetz begründeten Ansprüche. Deshalb müssen die Mittel in Einnahme und Ausgabe den Bundeshaushalt durchlaufen.

Zum Sechsten Abschnitt (Sonstige und Schlußvorschriften)

Zu § 19 (Steuerliche Behandlung)

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung der Leistungen nach dem vorliegenden Entwurf mit den Leistungen des Lastenausgleichs im steuerlichen Bereich. Es wäre nicht vertretbar, diese erst mehr als 30 Jahre nach Schadenseintritt einsetzenden Leistungen durch eine etwaige steuerliche Belastung noch zu verkürzen.

Zu § 20 (Änderung der Feststellungsvorschriften)

Die Vorschriften des Ratifizierungsgesetzes zum deutsch-italienischen Abkommen über die Schadensfeststellung sehen die Anwendung der Bestimmungen des Feststellungsgesetzes zur Berechnung von Schäden im Ausland vor. Die dabei in Betracht kommenden Vorschriften über die Behandlung ausländischer Entschädigungszahlungen und des Ersatzvermögens von Umsiedlern wurden kurz vor Inkrafttreten des Ratifizierungsgesetzes durch das Reparationsschädengesetz wesentlich geändert (Umstellung von der Entschädigungsminderung auf den für die Betroffenen günstigeren Schadensausgleich). Diese Änderungen konnten im Ratifizierungsgesetz vor Abschluß der Beratungen des Deutschen Bundestages nicht mehr berücksichtigt werden. In der Praxis ist aber auch bei der Feststellung der Kriegssachschäden in Italien bereits entsprechend verfahren worden. Eine ausdrückliche Anpassung der Feststellungsvorschriften ist nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Zu § 21 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 22 (Inkrafttreten)

Die Durchführung des Gesetzes erfordert entsprechende Vorarbeiten der Verwaltung; deshalb soll das Inkrafttreten der Verkündung erst mit gewissem Abstand folgen. Die Rückwirkung des § 20 ist wegen der schon Anfang 1969 erfolgten Änderung des Feststellungsgesetzes notwendig.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zu § 15**

In § 15 Satz 2 sind die Worte „kann von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ durch die Worte „kann von der Herstellung des Benehmens mit dem Bundesminister der Finanzen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bindung der zuständigen Landesbehörde (vgl. § 16) an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen beinhaltet eine unzulässige Mischverwaltung. Die Herstellung des Benehmens mit dem Bundesminister der Finanzen setzt diesen in die Lage, von seinem Weisungsrecht nach Artikel 85 Abs. 3 GG Gebrauch zu machen, da das Gesetz teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGe 42 S. 284) ausgeführt hat, umfaßt die Befugnis, Einzelweisungen zu erteilen, auch die Fälle, in denen eine oberste Landesbehörde des Einvernehmens des zuständigen Bundesministers bedarf. Der in § 15 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Zustimmungsvorbehalt, der an die oberste Landesbehörde gerichtet sein soll, hält sich mithin im Rahmen des in Artikel 85 Abs. 3 GG normierten Weisungsrechts. Hiernach handelt es sich bei dem vorgesehenen Zu-

stimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesministers der Finanzen nicht um unzulässige Mischverwaltung.

Die Bundesregierung hätte keine Bedenken, wenn zur Klarstellung des Gewollten § 15 Satz 2 wie folgt gefaßt würde:

„Die Gewährungen von Leistungen nach Nummer 1 kann davon abhängig gemacht werden, daß ihr im Einzelfall die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zustimmt.“

